

## Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (2. Lesung)

### Die Kommission für Wirtschaft (WiKo)

stellt dem Grossen Rat folgende

#### Anträge:

1. Art. 2 Abs. 1 lit. e sei wie folgt zu fassen:
  - e) die Bewilligung neuer und geänderter Pachtverträge über Alpen und Alprechte (Art. 4a VLP).
2. Art. 4a Abs. 1 und 3 seien wie folgt zu fassen:

<sup>1</sup>Neu abgeschlossene und geänderte Pachtverträge über Alpen und Alprechte sind schriftlich zu fassen und unterliegen der Bewilligungspflicht.

(<sup>2</sup>...)

<sup>3</sup>Die Bewilligung neuer oder geänderter Pachtverträge ist im Voraus einzuholen.

#### Begründung:

Die Kommission für Wirtschaft vertritt die Auffassung, dass nicht nur neu abgeschlossene Pachtverträge, sondern auch alle Änderungen an bestehenden Pachtverträgen bewilligt werden sollen. In der Regel beruhen nicht nur neue Verträge, sondern auch Vertragsänderungen auf einer neuen sachlichen Situation. Die Ähnlichkeit in der Ausgangslage rechtfertigt eine gleichartige Behandlung hinsichtlich der Bewilligungspflicht.

Die Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf geänderte Pachtverträge macht zusätzliche Anpassungen bei der Bewilligungsbefugnis der Bodenrechtskommission nach Art. 2a der Verordnung nötig. Wie bei der Bewilligung von neuen Pachtverträgen soll auch im Falle von Vertragsänderungen die Bewilligung im Voraus eingeholt werden müssen. Hierzu ist Art. 4a Abs. 3 der Verordnung entsprechend anzupassen.